

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und Danny Freymark (CDU)

vom 29. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2025)

zum Thema:

Nachfrage zu den Schriftlichen Anfragen

19/21181 über Überprüfung der Feuerwehrezufahrten und -stellplätze in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen und 19/21183 über Sicherheitsmaßnahmen für Gebäude bei Einschränkungen durch städtische Infrastruktur (z.B. Radwege)

und **Antwort** vom 14. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21508

vom 29. Januar 2025

über Nachfrage zu den Schriftlichen Anfragen 19/21181 über Überprüfung der Feuerwehruzufahrten und -stellplätze in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen und 19/21183 über Sicherheitsmaßnahmen für Gebäude bei Einschränkungen durch städtische Infrastruktur (z.B. Radwege)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft u.a. Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin um eine Stellungnahme zu allen Fragen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Behörde hat wann die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/21183 erwähnte Einschätzung „Zu dem Zeitpunkt der verkehrsrechtlichen Anordnung wurde die Sicherheit der Bewohner als ausreichend eingeschätzt“ getroffen?

Antwort zu 1:

Als zuständige Behörde hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) die zunächst temporären Radfahrstreifen, mit dem Ziel diese als dauerhafte Maßnahme beizubehalten, mit der Bauzeit im 2. Quartal 2020 projektiert (s. www.infravelo.de/projekt/kantstrasse/).

Antwort zu 1-6 seitens des Bezirkes:

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Für die Erteilung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist Sen MVKU zuständig, so dass seitens des Bezirksamtes davon ausgeht, dass die Belange des 2. Rettungsweges berücksichtigt wurden. Daher basierte die in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21183 verwendete und zitierte Formulierung aufgrund der im Jahr 2021 erfolgten Einschätzung der damaligen Sen UVK Abt. IV B 5.

Nach Wissen des Bezirksamtes stützte sich diese Einschätzung auf der Grundlage des Merkblattes der FW „Arbeiten im Straßenraum der Stadt Frankfurt am Main“. Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/28262 verwiesen, in der sich die damalige Sen UVK zur Problematik des zweiten Rettungsweges äußerte.

Das Bezirksamt formulierte seit 2021 entsprechende Bedenken bzgl. der fehlenden Aufstellflächen für die Berliner Feuerwehr, letztmalig ggü. der jetzigen Senatorin im Frühsommer 2024.“

Frage 2:

Welche Dokumente welcher Behörden sind Bestandteil bzw. Grundlage dieser Einschätzung gewesen?

Frage 3:

Wurde für diese Einschätzung ein Dokument erstellt und welchem Vorgang wurde es durch wen beigelegt?

Frage 4:

Wurde der Grundsatz, dass rechtmäßig bestehende Gebäude Bestandsschutz genießen, bei der Einschätzung berücksichtigt?

Frage 5:

Wurde dieser Grundsatz bei der in der Schriftlichen Anfrage 19/21181 erwähnten Einschätzung „Mit der Erteilung der Baugenehmigung, dem geprüften Brandschutznachweis und dem Prüfbericht der/des PI für Brandschutz zum Brandschutznachweis gelten die Feuerwehrezufahrten und -stellplätze als bauordnungsrechtlich angeordnet“ beachtet?

Frage 6:

Fand eine Abwägung der Rechte der dort Wohnenden und der Radfahrer hinsichtlich des geprüften und genehmigten Brandschutzes statt und wo wurde dies dokumentiert? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2 bis 6:

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 der Schriftlichen Anfrage S18/28262 verwiesen:

„Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Abstimmung mit der Berliner Feuerwehr durchgeführt, die solche Situationen wie in der Kantstraße zum Inhalt hatte und zu der folgenden gemeinsamen Feststellung führte: „Der Einsatz von Drehleitern ist bei beengten Verhältnissen auch mit nur einseitig voller Abstützung bis zum Erreichen der Nennausladung und Nennrettungshöhe zwar unter Umständen technisch möglich, aufgrund der damit verbundenen einsatztaktischen Einschränkungen ist bei dem Bedarf zur Gewährleistung des zweiten Rettungsweges über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr daher aber die planerische Vorsorge

für ausreichend breite Aufstellflächen für eine beidseitig volle Abstützung zu treffen. Diese grundsätzliche Aussage wurde vor Ort für die östliche Kantstraße durch die Berliner Feuerwehr bestätigt. Für diese Örtlichkeit bedeutet dies konkret, dass auf dem aktuell vorhandenen Fahrstreifen mit 3,50 Metern Breite und unter Nutzung des freien Raums oberhalb des baulich angelegten Mittelstreifens die Aufstellung und der Betrieb einer Drehleiter zum Erreichen der Gebäude möglich ist. Der uneingeschränkte Einsatzradius beschränkt sich dabei auf die Gebäudeseite. Zur Gewährleistung der beidseitig vollen Abstützung wären unter Beibehaltung der aktuellen Parkordnung in Teilen der Kantstraße bauliche Veränderungen am Mittelstreifen zwingend notwendig.“

Berlin, den 14.02.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen